

Beitragsordnung der Turnerschaft Kronach 1861 e. V.

§ 1 Arten der Mitgliedschaft

Bei der Turnerschaft Kronach bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Mitgliedschaft Erwachsene (§ 2)
2. Mitgliedschaft Kinder und Jugendliche (§ 3)
3. Familienmitgliedschaft (§ 4)
4. Mitgliedschaft Senioren und Menschen mit Behinderung (§ 5)
5. Studierenden- und Auszubildendenmitgliedschaft (§ 6)
6. Fördermitgliedschaft (§ 7)

§ 2 Erwachsene

Als Erwachsene gelten natürliche Personen ab 18 Jahren.

§ 3 Kinder und Jugendliche

Als Kinder und Jugendliche gelten natürliche Personen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 4 Familien

Als Familie gelten die Lebenspartner sowie die zu deren gemeinsamen Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, und darüber hinaus, sofern sich die Kinder in Ausbildung oder im Studium gem. § 6 befinden, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Vereinsmitglieder sind nur die dem Verein gemeldeten Mitglieder der Familie. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Familienmitgliedschaft ist die Zugehörigkeit eines eigenen Kindes zum Familienverband.

Sofern o. g. Voraussetzungen während des Jahres nicht mehr vorliegen, erlischt zum Ende des Jahres die Familienmitgliedschaft und die Mitgliedschaft wird dann automatisch durch die Mitgliederverwaltung des Vereins entsprechend in Einzelmitgliedschaften umgewandelt. Sofern keine ausdrückliche Änderung durch das Mitglied erfolgt, bleibt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat für die Familienmitgliedschaft für alle aus der Auflösung der Familienmitgliedschaft resultierenden Einzelmitgliedschaften gültig.

§ 5 Senioren und Menschen mit Behinderung

Als Seniorinnen und Senioren gelten natürliche Personen ab dem 65. Lebensjahr. Die Beitragsermäßigung erfolgt automatisch durch die Mitgliederverwaltung des Vereins.

Für Menschen mit Behinderung erfolgt eine Beitragsermäßigung unter dem Kriterium, dass ein Grad der Behinderung von mind. 50 vorliegt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises. Die Beitragsermäßigung erfolgt nur auf Antrag und kann nicht rückwirkend gewährt werden.

§ 6 Studierende und Auszubildende

Als Studierende gelten natürliche Personen die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein oder während der bestehenden Mitgliedschaft an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Nachweis erfolgt durch jährliche Vorlage einer

Immatrikulationsbescheinigung. Die Beitragsermäßigung erfolgt nur auf Antrag und kann nicht rückwirkend gewährt werden.

Als Auszubildende gelten natürliche Personen die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein eine staatlich anerkannte Ausbildung absolvieren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Kopie einer entsprechenden Ausbildungsbescheinigung. Die Beitragsermäßigung erfolgt nur auf Antrag und kann nicht rückwirkend gewährt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 7 Förderer und Unterstützer

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden. Fördermitglieder nehmen nicht am aktiven Vereinsleben teil. Fördermitglieder können auf Wunsch zum Ende des Jahres eine Bescheinigung über die als Spenden geleisteten Förderbeiträge erhalten.

§ 8 Alter

Für das Beitragsjahr gilt das zu Beginn des Jahres erreichte Lebensalter.

§ 9 Beiträge

1. Die Beiträge sind jährlich per Lastschrifteinzug bis Ende März zu entrichten.
2. Die folgenden Beiträge gelten ab dem Beitragsjahr 2025
 - a. Erwachsene 120,00 EUR jährlich
 - b. Kinder und Jugendliche 80,00 EUR jährlich
 - c. Familien 200,00 EUR jährlich
 - d. Senioren und Menschen mit Behinderung 80,00 EUR jährlich
 - e. Studierende und Auszubildende 80,00 EUR jährlich
 - f. Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft ist vom Fördermitglied frei wählbar, beträgt jedoch mindestens 20,00 EUR jährlich.
 - g. Für arbeitslos gewordene Mitglieder, Wehr- oder Freiwilligendienstleistende und in besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag reduziert oder ausgesetzt werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Für Mitglieder die während des laufenden Jahres bis zum 30.06. eingetreten sind wird der jeweils für das Mitglied geltende volle Jahresmitgliedsbeitrag abgerechnet und für Mitglieder die während des laufenden Jahres ab 01.07. eingetreten sind wird die Hälfte des jeweils für das Mitglied geltenden Jahresmitgliedsbeitrags abgerechnet.

Stand 25.09.2024